

**Landesverordnung
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen
Vom 26. Juni 2019**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2, des § 126 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1, des § 140 Absatz 2 Satz 1 und des § 140 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1	
Änderung der Berufsschulverordnung	
Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132) wird wie folgt geändert:	
1. In § 5 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 20 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196),“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1, 2 und 5 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371)“ ersetzt.	3.7.1 in den Schwerpunkten Grafik sowie Medien/Kommunikation: P I: Gestalten von Medienprodukten (LF 1, 4, 5a/b) (drei) P II: Produzieren von Medienprodukten (LF 2, 6, 8) (drei) P III: Planen und kalkulieren von Medienprodukten (LF 3, 5a/b, 7a/b) (drei) Mathematik* (drei) Deutsch/Kommunikation* (drei) Englisch* (drei)
2. In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Er entspricht“ die Worte „den Bestimmungen“ eingefügt.	Praktische Prüfung: Herstellung eines Medienprodukts (drei)
Artikel 2	
Änderung der Berufsfachschulverordnung	
Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212) wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Schulbesuch entsprechend.“	3.7.2 im Schwerpunkt Textil- und Modedesign: P I: Grundlagen und Begriffe aus der Textil- und Bekleidungsproduktion definieren und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen anwenden (LF 1, 2, 7) (drei)
2. Die Anlage zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	P II: Den Designprozess beschreiben und Modellentwürfe mit dem Verständnis für Proportion, Silhouette und Farbe entwickeln und begründen (LF 3, 4, 5) (drei)
a) Die Nummer 3.3 erhält folgende Fassung: „3.3 im Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ und „Chemisch-technischer Assistent“	P III: Eine Modekollektion in Hinblick auf Marktebene, Produkttyp, Saison und Kundenausrichtung analysieren und bewerten (LF 6) (zwei)
P I: Anorganische Stoffe und Stoffsysteme sowie deren chemische Reaktionen beschreiben (LF 1, 2) (drei)	Mathematik* (drei)
P II: Instrumentell-analytische Messmethoden auf der Basis physikalisch-chemischer Stoffeigenschaften anwenden (LF 4, 5) (drei)	Englisch* (drei)
P III: Eigenschaften organischer Verbindungen beschreiben und auf chemische Reaktionen anwenden (LF 6) (drei)	Praktische Prüfung: Einen praxisnahen Auftrag mit Recherche, Entwurfsentwicklung und Drapage an der Schneiderbüste umsetzen (vier)
Mathematik (drei)	
Deutsch/Kommunikation* (drei)	
Englisch* (drei)	
Praktische Prüfung: Instrumentelle und nasschemische Analysen durchführen (sechs)	
b) Die Nummer 3.7 erhält folgende Fassung: „3.7 im Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“	c) Die Nummer 3.8 erhält folgende Fassung: „3.8 im Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ und „Informationstechnischer Assistent“
	3.8.1 im Schwerpunkt Technische Informatik und Kommunikationstechnik: P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5) (drei)

P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1,4)	(drei)	3.11.1 im Schwerpunkt Informationstechnik:	
P III: Systeme der technischen Informatik und Kommunikationstechnik analysieren und gestalten (LF 7, 8, 9)	(drei)	P I: Software planen, erstellen und anwenden (LF 5, 7, 8)	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	P II: Physikalisch-technische Zusammenhänge analysieren, beschreiben und interpretieren (LF 2, 3)	(drei)
Englisch*	(drei)	P III: Systeme der Automatisierungstechnik analysieren, planen und entwickeln (LF 4, 6, 7)	(drei)
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	Mathematik*	(drei)
3.8.2 im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:		Deutsch/Kommunikation*	(drei)
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	Englisch*	(drei)
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der physikalischen Informationstechnik bearbeiten	(vier)
P III: Betriebswirtschaftliche Prozesse steuern und reflektieren (LF 7, 8, 9)	(drei)	3.11.2 im Schwerpunkt Lasertechnik	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	P I: Systeme der Fertigungs- und Lasertechnik analysieren, auswählen und anwenden (LF 5, 8, 9)	(drei)
Englisch*	(drei)	P II: Physikalisch-technische Zusammenhänge analysieren, beschreiben und interpretieren (LF 2, 3)	(drei)
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	P III: Systeme der Automatisierungstechnik analysieren, planen und entwickeln (LF 4, 6, 7)	(drei)
3.8.3 im Schwerpunkt Medieninformatik		Mathematik*	(drei)
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	Deutsch/Kommunikation*	(drei)
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	Englisch*	(drei)
P III: Systeme der Medieninformatik analysieren und gestalten (LF 7, 8)	(drei)	Praktische Prüfung: Mechanische Bauteile planen, konstruieren und herstellen	(vier)“
Deutsch/Kommunikation*	(drei)		
Englisch*	(drei)		
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)		
3.8.4 im Schwerpunkt Softwaretechnik		Artikel 3	
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	Änderung der Fachschulverordnung	
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	Die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 219) wird wie folgt geändert:	
P III: Systeme der Softwaretechnik analysieren und gestalten (LF 7, 8)	(drei)	1. In § 1 Absatz 2 wird eine neue Nummer eingefügt: „3.16 Technische Betriebswirtschaft“; die bisherigen Nummern 3.16 bis 3.18 werden 3.17 bis 3.19.	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	2. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:	
Englisch*	(drei)	„In der Fachrichtung Heilerziehungspflege haben mindestens 300 Stunden der betrieblichen Praxiszeiten einen pflegerischen Schwerpunkt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung im Bereich Pflege.“	
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)“	3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.	
d) Die Nummer 3.11 erhält folgende Fassung:		4. In § 4 Nummer 6 wird die Angabe „3.18“ durch die Angabe „3.19“ ersetzt.	
„3.11 im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ und „Physikalisch-technischer Assistent“			

5. Die Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Bautechnik

a) Schwerpunkt Hochbau

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 3: Ein Kellergeschoss planen

LF 4: Eine Wand und eine Decke planen

LF 5: Ein Dach planen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Eine Genehmigungs- und Ausführungsplanung für ein Wohngebäude durchführen

LF 7: Die Planung eines Nichtwohngebäudes durchführen

LF 9: Die Planung eines Plusenergiegebäudes durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)

b) Schwerpunkt Bauwerkerhaltung

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 3: Ein Kellergeschoss planen

LF 4: Eine Wand und eine Decke planen

LF 5: Ein Dach planen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: Eine Ausführungsplanung unter der Berücksichtigung des Denkmalschutzes erarbeiten

LF 8: Eine Sanierung und Unterhaltung von alten Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Baukonstruktionen planen

LF 9: Eine energetische Sanierung im Gebäudebestand durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)“

c) Schwerpunkt Tief- und Straßenbau

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 6: Einen Straßentwurf und eine Verkehrsfläche planen

LF 7: Eine Planung im Bereich Siedlungswasserwirtschaft durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 9: Eine Planung im Bereich Tiefbau, Geotechnik, Wasserbau und Küstenschutz durchführen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)“

b) Die Nummer 3.6 erhält folgende Fassung:

„3.6 Farb- und Lacktechnik

LF 2: Polychrome Farbharmonien, unter Einbeziehung der Formenlehre, mit handwerklichen Techniken entwickeln und umsetzen

LF 8: Komplexe zweckgebundene Objekte, im Innen- und Außenraum gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 1: Untergründe werkstoffkundig für eine Beschichtung vorbereiten und prüfen

LF 7: Komplexe Beschichtungssysteme analysieren, vergleichen und bewerten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 3: Betriebliche/Wirtschaftliche Vorgänge zahlenmäßig erfassen und unter Berücksichtigung der rechtlichen

Vorgaben auswerten (drei)

Mathematik*** (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)

c) Die Nummer 3.14 erhält folgende Fassung:

„3.14 Mechatronik

a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik

LF 2: Komplexe mechatronische Systeme designen und entwickeln (drei)

LF 6: Mechatronische Systeme programmieren und visualisieren	(drei)	LF 7: Geschäftsvorgänge erfolgsorientiert steuern	
LF 7: Mechatronische Systeme in der Automatisierungstechnik umsetzen	(drei)	Gesamtprüfungsdauer:	(drei)
Mathematik*	(drei)	LF 8: Grundlegende Aspekte der Mittelstandsökonomie erarbeiten	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	LF 9: Controlling für die Steuerung und Kontrolle von KMU-Unternehmen einsetzen	
Englisch*	(drei)	LF 10: strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Existenzgründung unterstützen	
b) Schwerpunkt Mikrotechnologien		Gesamtprüfungsdauer:	(drei)
LF 6: Aktive und passive mikroelektronische Bauelemente und Systeme dimensionieren und realisieren	(drei)	Mathematik***	(drei)
LF 7: Strukturen, Bauelemente und Systeme der Mikrosystemtechnik mittels ausgewählter Verfahren realisieren, evaluieren und optimieren	(drei)	Deutsch/Kommunikation***	(drei)
LF 8: Prozessabläufe der Aufbau- und Verbindungstechnik und relevante Merkmale analysieren, entwickeln und abstimmen	(drei)	Englisch***	(drei)“
Mathematik*	(drei)	e) Die bisherigen Nummern 3.16 bis 3.18 werden die Nummern 3.17 bis 3.19.	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Artikel 4	
Englisch*	(drei)	Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium	
c) Schwerpunkt Betriebstechnik		Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230) wird wie folgt geändert:	
LF 2: Komplexe mechatronische Systeme designen und entwickeln	(drei)	1. § 2 wird wie folgt geändert:	
LF 3: Produktions- und Fertigungsprozesse planen, entwickeln und in die Prozessumgebung integrieren	(drei)	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
LF 6: Betriebsabläufe überwachen und Instandhaltungsprozesse planen	(drei)	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
Mathematik*	(drei)	aaa) In Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	„in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese in dem jeweiligen Bildungsgang im Abschlusszeugnis alle zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,“	
Englisch*	(drei)“	bbb) In Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:	
d) Folgende Nummer wird neu eingefügt:		„in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist; abweichend hiervon kann die für berufliche Schulen zuständige Schulaufsicht auf Antrag eine Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums aussprechen, wenn das im Abschlusszeugnis gezeigte Leistungsbild bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in allen Fächern ausnahmsweise eine erfolgreiche Mitarbeit im Beruflichen Gymnasium erwarten lassen kann,“	
„3.16 Technische Betriebswirtschaft			
LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten			
LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren			
LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten			
Gesamtprüfungsdauer:	(drei)		
LF 4: Geschäftsvorgänge verarbeiten sowie bilanzielle Auswirkungen beurteilen			
LF 5: Vorschriften des Wirtschafts- und Steuerrechts anwenden			

bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, soweit die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule oder in den Fällen nach Nummer 1 Buchstabe b die Klassenkonferenz der berufsbildenden Schule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet; die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn

- a) in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und
- b) die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

dd) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese im Abschlusszeugnis zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165),“ durch die Angabe „18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200)“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht kann in allen Unterrichtsfächern der Stundentafel eine gleichwertige Unterrichtsleistung treten, die in Art und Umfang über mehrere Unterrichtseinheiten entwickelt und erbracht wird; dies gilt nicht für die schriftliche Arbeit nach Absatz 2 Satz 2.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein Absatz 2 angefügt; der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Abschnitt IV des Abiturzeugnisses wird auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) (einsehbar unter: www.europaeischer-referenzrahmen.de) das in den Fremdsprachen erreichte Niveau entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) (einsehbar unter: www.bildungsserver.de) ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Summe mindestens 10 Punkte erreicht wurden.“

Artikel 5

Änderung der Berufsoberschulverordnung

§ 4 der Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „bescheinigen“ die Worte „und auch nachträglich vorgelegt werden können“ eingefügt.

2. Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Abschlusszeugnis wird auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) (einsehbar unter: www.europaeischer-referenzrahmen.de) das in der ersten fortgeführten Fremdsprache Englisch erreichte Niveau B2 GER ausgewiesen, sofern am Ende des Bildungsganges mindestens ausreichend lautende Leistungen erreicht wurden.“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsverordnung gilt für die Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Beruflichen Gymnasien, Fachschulen und für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule; sie gilt nicht für Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt und für bundesrechtlich geregelte Bildungsgänge in diesen Schularten.“

2. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Sie beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, erhalten sie eine Auswahlzeit, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Hiervon abweichend kann in der schriftlichen Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium je nach Fach eine Auswahlzeit von höchstens 45 Minuten gewährt werden, die in den Fachanforderungen geregelt wird. Sofern es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, darf die Prüfungszeit nach Satz 4 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden. Bei Lehrerexperimenten beginnt die Prüfungszeit in allen Schularten mit dem Abschluss des Experiments.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Fächern werden die Noten nach § 1 Absatz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200) gebildet.“

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für die Ausbildungsgänge der Berufsschule, deren Stundentafeln nach Lernfeldern und Fächern geordnet sind.“
4. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 22 Absatz 4 Nummer 2“ die Angabe „oder § 34 Absatz 4 Nummer 3“ eingefügt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Maßgeblich sind für den Block Ausbildungsleistung die die Lernfelder abschließenden Noten, bei Fächern die letzte Ganzjahresnote.“
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Wurde ein Fach nur ein Schulhalbjahr unterrichtet, ist diese Note maßgeblich.“
6. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2. Teil des Satzes erhält folgende Fassung:
 „oder für die ein Ausgleich nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235), bezogen auf die gesamte Ausbildungsdauer, erfolgen kann und“.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Prüfling hat die Prüfung und den Bildungsgang nicht bestanden, wenn die Endnote
1. in einem Prüfungsfach oder Fach „ungenügend“ oder
 2. in mehr als einem Prüfungsbereich „mangelhaft“ oder,
 3. soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist, in einem Sperrfach oder Sperrlernfeld oder in der praktischen Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.“
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
8. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens viereinhalb und höchstens fünf Zeitstunden und in den Prüfungsfächern auf grundlegendem Niveau mindestens dreieinhalb und höchstens vier einhalb Zeitstunden. Die exakte Prüfungszeit wird in den Fachanforderungen festgelegt.“
9. In § 60 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
10. § 83 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Bewertung der Prüfung finden die §§ 71 und 72, für den Erwerb der Fachhochschulreife die §§ 74 und 75 entsprechende Anwendung.
 (3) Für die Wiederholungsprüfung findet § 73 entsprechende Anwendung.“

Artikel 7
 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2019

Karin Prien
 Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur